



Satzung zum Bebauungsplan Nr. 28, "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen", 4. Änderung

Gemeinde Grasberg

- Abschrift -

1. PRÄAMBEL

Auf Grund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Durchführung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Kirchdamm - Seehausen" als Satzung beschlossen.

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in seiner geänderten Fassung vom 21.12.2006 und die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung von 1990.

2. GELTUNGSBEREICH



Abb. 1: Geltungsbereich (ohne Maßstab)

3. **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

Die textliche Festsetzung Nr. 5 "Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB" wird wie folgt geändert:

"Für Baumaßnahmen auf den Privatgrundstücken ist pro angefangene 100 m² vollständig versiegelter Fläche eine Fläche von 10 m² mit einheimischen, standortgerechten Laubgehölzen (z.B. Stieleiche, Sandbirke, Eberesche, Faulbaum, Ohrweide) in einer Mindestpflanzdichte von einer Pflanze pro 2 m² Pflanzfläche zu bepflanzen. Dabei ist pro 50 m² Pflanzfläche mindestens 1 Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm oder zwei Bäume in der Pflanzqualität Heister zu verwenden.

Hinsichtlich der Pflanzenqualität sind folgende Mindestanforderungen zu beachten:

Bäume:

als Hochstamm: 10 - 12 cm Stammumfang

als Heister:

100 - 125 cm Höhe

Sträucher:

60 - 100 cm Höhe

Bei der Berechnung der anzupflanzenden Quadratmeter-Gehölzfläche sind wasserdurchlässig versiegelte Flächen lediglich mit 50% in Ansatz zu bringen."

Alternativ kann auch eine Ersatzmaßnahme durch Vereinbarung auf einer von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Fläche durchgeführt werden.

- Bei der Anlage der Erschließungsstraßen ist pro 300 m² vollständig versiegelter Stra-5.2 ßenfläche ein großkroniger, hochstämmiger Laubbaum in der Pflanzqualität Hochstamm 12-14 cm StU innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen anzupflanzen.
- Unverändert. 5.3

VERFAHRENSVERMERKE

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 die Aufstellung der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Grasberg, den 05.07.2011

L. S.

gez. Schorfmann Bürgermeisterin (Schorfmann)

2. AUSARBEITUNG

Der Entwurf der Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen" wurde ausgearbeitet von:

Bremen, den 07.03.2011 / 31.03.2011 / 11.07.2011

Institut für Stadt- und Raumplanung Prof. Dr. Hautau & Renneke GmbH Vahrer Straße 180 28309 Bremen

gez. H. Hautau

3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Grasberg hat in seiner Sitzung am 14.04.2011 dem Entwurf der Satzung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.04.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Satzung und der Begründung haben vom 26.04.2011 bis 26.05.2011 gemäß 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Grasberg, den 05.07.2011

L.S.

gez. Schorfmann Bürgermeisterin (Schorfmann)



Der Rat der Gemeinde Grasberg hat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen" nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in seiner Sitzung am 05.07.2011 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Grasberg, den 05.07.2011

L. S.

gez. Schorfmann Bürgermeisterin (Schorfmann)

5. INKRAFTTRETEN

Der Beschluss über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen" ist gemäß § 10 Absatz 3 BauGB am ... ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbgegebiet Kirchdamm - Seehausen" ist damit am 7... Auf ... 2011

Grasberg, den .- 9. SEP. 2011

Bürgermeisterin (Schorfmann)

6. GELTENDMACHUNG VON RECHTSVERLETZUNGEN

Innerhalb von einem Jahre nach Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 "Gewerbegebiet Kirchdamm - Seehausen" ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder Mängel des Abwägungsvorgangs nicht geltend gemacht worden.

Grasberg,	den	
-----------	-----	--

Bürgermeisterin (Schorfmann)